



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Proz.bev. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 3:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 17. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2018 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Strobel
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Ziffer 1.) und 3.) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2017 werden aufgehoben, soweit sie die Klägerin zu 3.) betreffen. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 3.) die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 3.), die Kläger zu 1.) und 2.) tragen 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung internationalen Schutzes.

Die Klägerin zu 1.) ist 1964 geboren, und wie ihre Kinder, die 2001 und 2003 geborenen Kläger zu 2.) und 3.), dem Volk der Hazara zugehörig, muslimisch-schiitischen Glaubens und afghanische Staatsangehörige.

Am 10. Dezember 2015 stellten die Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Am 9. Dezember 2016 hörte das Bundesamt die Klägerin zu 1.) zu ihren Asylgründen an. Hierbei gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass ihr Mann Soldat gewesen sei und bei einer Auseinandersetzung mit den Taliban von diesen angeschossen und schließlich verschleppt worden sei. Erst nach zwei Monaten sei ihr Mann freigelassen worden. Die Taliban seien daraufhin jedoch zu ihnen gekommen, um ihre damals neun Jahre alte älteste Tochter mitzunehmen. Weil sie sie nicht hätten weggeben wollen, seien sie in den Iran geflohen, wo sie aber kein Aufenthaltsrecht gehabt hätten. Sie seien zwei Mal nach Afghanistan abgeschoben worden, aber jedes Mal wieder in den Iran zurückgekehrt, weil sie nicht gewollt habe, dass die Taliban ihre Tochter bekämen. Irgendwann sei sie dann mit ihren beiden jüngsten Kindern nach Deutschland geflohen; ihr Mann und ihre älteste Tochter lebten noch im Iran.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen, stellte aber das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthaltG fest. Zur Begründung der ablehnenden Entscheidung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, dass der Sachvortrag der Kläger nicht über ein allgemeines Vorbringen hinausgegangen und hinsichtlich der angeblichen Bedrohung von pauschalen Aussagen geprägt gewesen sei. Zudem müssten sich die Kläger bezüglich der vorgetragenen Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure auf den staatlichen Schutz in ihrem Herkunftsland verweisen lassen.

Mit ihrer am 1. März 2017 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage verfolgten zunächst alle drei Kläger ihr Begehren weiter. Zur Begründung tragen sie unter anderem vor, dass die Klägerin zu 3.), die gemeinsam mit Jungen am Sportunterricht teilnehme, gerne Gitarre spiele und später Jura studieren wolle, weswegen sie bereits ein Praktikum bei einem Rechtsanwalt absolviert habe, wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der in ihrer Identität westlich geprägten Frau bei einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgungshandlungen zu befürchten habe; zudem drohe ihr dort die Zwangsverheiratung.

Nachdem die Kläger zu 1.) und 2.) die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben, beantragt die Klägerin zu 3.),

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2017 zu verpflichten,
ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,
hilfsweise, ihr subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat die Kläger zu 1.) und 3.) in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; wegen des Inhalts der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes und die Ausländerakten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der aufgrund der Übertragung durch die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichter konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn sie ist mit der (ordnungsgemäßen) Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden, § 102 Abs. 2 VwGO.

Soweit die Kläger zu 1.) und 2.) die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die danach allein noch verbleibende Klage der Klägerin zu 3.) ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft und auch sonst zulässig und auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil sie im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Anspruchsgrundlage hierfür ist § 3 AsylG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, vgl. § 3a Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen einer dieser Verfolgungshandlungen und einem der in § 3b AsylG genannten

Verfolgungsgründe eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung dabei vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, ausgehen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes die Möglichkeit internen Schutzes im Sinne des § 3e AsylG besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Ge-fahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, dro-hen. Es kommt insoweit darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünf-tig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller be-kannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Gemäß § 4 Abs. 4 der ergänzend anzuwendenden Richtlinie 2011/95/EU über Nor-men für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Perso-nen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - QRL -) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Scha-den erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittel-bar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (zu diesen Maßstäben BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, - BVerwG 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936, juris Rn. 19; Urteil vom 1. März 2012 - BVerwG 10 C 7/11 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 43, juris Rn. 12; Beschluss vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07 -, DVBl 2008, 1255, juris Rn. 37).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass das Gericht von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylbewerber be-haupteten individuellen Verfolgungsschicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen hat. Insbesondere hinsicht-lich der den Schutzanspruch begründenden Vorgänge im Verfolgerland darf das Ge-

richt dabei aber wegen der (häufig bestehenden) asyltypischen Beweisschwierigkeiten keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - BVerwG 9 C 109/84 -, NVwZ 1985, 658, juris Rn. 16). Wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, kann daher allein der Tatsachenvortrag des Asylbewerbers für eine Glaubhaftmachung ausreichen, sofern sich das Gericht von der Richtigkeit seiner Behauptungen zu überzeugen vermag. Eine Glaubhaftmachung setzt regelmäßig voraus, dass der Asylbewerber die Gründe für das Vorliegen einer Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG schlüssig, widerspruchsfrei und mit genauen Einzelheiten vorträgt. Der Art und Weise seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Vertrauenswürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - BVerwG 9 C 27/85 -, InfAuslR 1986, 79, juris Rn. 16).

Gemessen an den dargestellten Grundsätzen liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG in der Person der Klägerin zu 3.) vor, weil ihr im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan gruppenspezifische Verfolgung droht.

Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in ihrer Identität nachhaltig westlich geprägt sind, bilden eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS. 1 AsylG. Denn sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet und teilen einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund bzw. bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS. 1 AsylG (OVG Niedersachsen, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 - juris Rn. 26; VG München, Urteil vom 18. Mai 2017 - M 24 K 16.34687 -, juris Rn. 19; VG Greifswald, Urteil vom 12. April 2017 - 3 A 1282/16 As HGW -, juris Rn. 50).

Aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ist auch davon auszugehen, dass afghanische Frauen, deren Identität in der oben beschriebenen Weise geprägt ist, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung

physischer oder psychischer, einschließlich sexueller Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) drohen sowie sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG).

Die Situation von Frauen in Afghanistan hat sich nach dem Ende der Taliban-Herrschaft zwar erheblich verbessert, gleichwohl bleibt die vollumfängliche Realisierung ihrer Gleichstellung innerhalb der konservativ-islamischen afghanischen Gesellschaft schwierig. Es fehlt in der Praxis oftmals an der praktischen Umsetzung der ihnen durch die nationalen Gesetze zukommenden Rechte. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord. Die konkrete Situation von Frauen unterscheidet sich je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark; traditionell diskriminierende Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter. Zwangsheirat und Verheiratung von Mädchen unter 16 Jahren sind noch weit verbreitet. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich. Frauen und Mädchen, die vor Misshandlung oder drohender Zwangsheirat von zu Hause weglau-
fen, werden oftmals vager oder gar nicht definierter "moralischer Vergehen" bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs ("zina") oder des "von zu Hause Weglaufens" (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 14 ff.). Außerhalb des Hauses benötigen Frauen in der Regel (mit Ausnahme in großen Städten wie Herat, Mazar und Kabul) eine männliche Begleitperson. Sie müssen (insbesondere in der Öffentlichkeit) strikte Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bekleidung hinnehmen (vgl. EASO, Security Situation, Dezember 2017, S. 33 ff.).

Frauen, die sich an die im Westen normale Freiheit und Unabhängigkeit von Frauen gewöhnt haben, müssen sich daher im Fall ihrer Rückkehr verstellen. Sie müssen sich zur Vermeidung von Bedrohungen und Gewalt äußerlich an die traditionellen Sitten und Gebräuche anpassen und es vermeiden, Dinge zu sagen, die als unislamisch angesehen werden könnten (vgl. EASO, Security Situation, Dezember 2017, S. 105 f.). Frauen, die sich demgegenüber am öffentlichen Leben beteiligen wollen, wird oft die Überschreitung sozialer Normen vorgeworfen; sie werden deswegen als "unmoralisch" verurteilt. Frauen, die sich öffentlich gegen diese stereotype Behandlung wenden, sind deswegen Drohungen und Einschüchterungen, Belästigungen und Gewaltanwendungen bis hin zur Tötung ausgesetzt (UNHCR-Richtlinien zur Feststel-

lung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 46). So gab es im Jahr 2017 insgesamt 58 dokumentierte Fälle (36 Tote, 22 Verletzte), in denen Zivilistinnen Opfer gezielt gegen sie gerichteter Gewalt wurden. Hintergrund war häufig die soziale Ablehnung von Frauen in Rollen außerhalb der traditionellen Normen (UNAMA, Report 2017, Februar 2018, S. 9).

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ergibt sich für Frauen in Afghanistan allerdings nur dann, wenn sie in ihrer Identität in einem Maß westlich geprägt sind, dass es ihnen nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, sich derart an die dort von ihnen erwarteten Verhaltensweisen anzupassen, dass keine begründete Furcht besteht, Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt zu sein. Denn nur dann kann in dem Zwang, sich an unerwünschte Verhaltensweisen anzupassen, ein ausreichend schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gesehen werden. Ob die Ablehnung der Sitten und Gebräuche für eine Person identitätsprägend ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Person nach ihrem regionalen, sozialen und insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 38, 39).

Ausgehend von diesen Maßstäben hat das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin zu 3.) in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass diese wegen der nachhaltigen Prägung ihrer Identität nicht dazu in der Lage bzw. dass es ihr nicht zumutbar wäre, sich in dem zur Vermeidung beachtlich wahrscheinlicher Verfolgungshandlungen erforderlichen Maß einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen.

Zu berücksichtigen ist insoweit zunächst, dass die Klägerin einen Großteil ihres bisherigen Lebens nicht in Afghanistan, sondern zunächst im – sich hinsichtlich der gesellschaftlichen Verhältnisse von Afghanistan deutlich unterscheidenden – Iran und in den letzten, die Entwicklung ihrer Identität besonders prägenden Pubertätsjahren in Deutschland verbracht hat. Dementsprechend erweckte sie in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen den Eindruck einer in Deutschland aufgewachsenen und sozialisierten Jugendlichen. So verständigte sich die Klägerin mit dem Gericht überwiegend in deutscher Sprache und griff nur zu Beginn ihrer Befragung, ihrer – nachvollziehbaren – anfänglichen Aufregung geschuldet, sowie bei einigen wenigen, ihr nicht geläufigen Begriffen auf die Hilfe des Dolmetschers zurück. Die Klägerin

erschien zudem zum Termin mit Leggings und T-Shirt bekleidet und (dezent) geschminkt, wobei das Gericht aufgrund ihres insoweit unbefangenen Verhaltens den Eindruck hatte, dass es sich dabei um das übliche äußere Erscheinungsbild der Klägerin handelte und sie dieses nicht lediglich aus verfahrenstaktischen Gründen ausschließlich am Tag der mündlichen Verhandlung gewählt hatte. Zur Gestaltung ihrer Freizeit befragt gab die Klägerin an, diese teilweise zusammen mit ihren Freunden zu verbringen, unter denen sich auch ein deutscher Junge befinde, und gerne Gitarre zu spielen, nachdem sie in der Schule eine dementsprechende Arbeitsgemeinschaft belegt gehabt habe. Für den Eindruck des Gerichtes, dass die Klägerin mittlerweile so nachhaltig „westlich“ geprägt ist, dass ihr eine Rückkehr nach Afghanistan wegen der ihr daher dort drohenden Gefahren nicht zumutbar ist, war jedoch insbesondere entscheidend, dass die Klägerin überzeugend erklärte, ihr Ziel, möglichst erfolgreich in der Schule zu sein, um das Abitur zu erlangen und später Jura studieren zu können, selbständig und mit erheblichem Ehrgeiz zu verfolgen. Dieses Vorbringen der Klägerin erschien dem Gericht nicht nur deshalb glaubhaft, weil die von ihr im Termin vorgelegten Schulzeugnisse einschließlich der „Informationen über das Sozialverhalten“ sowie die Bestätigung eines Anwaltes, bei dem sie bereits ein Praktikum absolviert hat, ihr eine überdurchschnittliche Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft und soziales Engagement bescheinigen, sondern auch, weil die Klägerin jeweils unter Angabe von Beispielen erläutern konnte, warum sie diesen Berufswunsch so zielgerichtet verfolgt, dessen Verwirklichung ihr bei einer Rückkehr nach Afghanistan jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit versagt bleiben müsste. Dazu befragt, ob sie sich eine solche Rückkehr nach Afghanistan vorstellen könne, reagierte die Klägerin, wobei sie auf das Gericht aufgrund ihrer Spontaneität einen authentischen Eindruck machte, ablehnend, indem sie energisch den Kopf schüttelte und erklärte, dass dies für sie unter keinen Umständen in Betracht komme, weil Frauen in Afghanistan „wie Hunde“ behandelt würden und insbesondere nicht die Möglichkeit hätten, sich zu bilden. Dass auch die – ihr in Afghanistan aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegebene – Möglichkeit, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu führen, einen unverzichtbaren Bestandteil der Persönlichkeit der Klägerin ausmacht, erscheint vor allem deshalb nachvollziehbar, weil sie in den Jahren, die sie in Deutschland verbracht hat, ihren Angaben zufolge faktisch die Rolle des das Alltagsleben organisierenden und die wesentlichen Entscheidungen treffenden Familienoberhauptes eingenommen hat, nachdem sowohl ihre Mutter als auch ihr Bruder psychisch erkrankt (vgl. Atteste Asylakte Bl. 82 ff.) und daher in ihrer Organisationsfähigkeit und Entschlusskraft erheblich eingeschränkt sind.

Anhaltspunkte dafür, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft trotz der damit grundsätzlich zu bejahenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit der gruppenspezifischen Verfolgung der Klägerin zu 3.) zu versagen wäre, sind nicht erkennbar. Insbesondere könnten die in § 3 d AsylG genannten Akteure der Klägerin keinen Schutz vor der ihr drohenden Verfolgung bieten. Denn nach dem oben Gesagten sind die drei staatlichen Gewalten Afghanistans entweder nicht in der Lage oder nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Der Klägerin steht auch kein interner Schutz i.S.d. § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Es kann offen bleiben, ob sie landesweit von Verfolgung bedroht wäre. Denn jedenfalls steht ihr – auch nach der Auffassung des Bundesamtes, das die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes (bestandskräftig) bejaht hat – kein Teil ihres Herkunftslandes zur Verfügung, in dem die Niederlassung vernünftigerweise erwartet werden kann, vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung geht dieser Zumutbarkeitsmaßstab jedenfalls über das Fehlen einer im Rahmen der Feststellung von Abschiebungsverböten beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 20; Urteil vom 29. Mai 2008 - 10 C 11/07 -, Rn. 35; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, Rn. 75; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2016 - 13 A 1882/15.A -, juris Rn. 14).

Es kann daher letztlich offen bleiben, ob die Klägerin in Afghanistan auch wegen der ihr dort angeblich drohenden Zwangsverheiratung mit rechtlich beachtlichen Verfolgungshandlungen zu rechnen hätte.

Da bereits der Hauptantrag der Klägerin zu 3.) Erfolg hat, bedarf es auch keiner Entscheidung über ihren Hilfsantrag mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstra-

ße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Strobel

PA 05.12.13

A

